



08.06.2021
HBV IIIa ssc

Rundschreiben Nr. 131/2021

Investitions- und Zukunftsprogramm (IuZ) – Vereinfachungen bei Lieferschwierigkeiten

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie ist die Produktionskapazität und damit auf die Lieferfähigkeit der Hersteller von Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft mitunter stark beeinträchtigt, was mit direkten Auswirkungen auf die im Rahmen des Investitions- und Zukunftsprogramm einzuhaltenden Fristen einhergeht.

Grundsätzlich gilt: Sollte bei Maschinen und Geräten der Außenwirtschaft die Einreichung des Verwendungsnachweises bis zum Ende des Bewilligungszeitraums (31. Oktober 2021) aufgrund von Lieferschwierigkeiten nicht möglich sein, können auch Verwendungsnachweise berücksichtigt werden, die bis zum 1. Dezember.2021 eingereicht werden.

Aufgrund der haushaltsrechtlichen Gegebenheiten besteht, sofern die oben genannten Termine nicht eingehalten werden können, kein Anspruch mehr auf Auszahlung der Förderung. Da einige Hersteller auch bis zum 1. Dezember.2021 voraussichtlich nicht lieferfähig sind, hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nun bekannt gegeben, dass im Einzelfall bei nachweislichen Lieferschwierigkeiten **ab dem 1. August 2021 die Verlängerung des Bewilligungszeitraums** geprüft werden kann und Zuwendungsempfänger somit eine Verlängerung der Lieferfrist über den 1. Dezember 2021 hinaus bis in das Jahr 2022 beantragen können. Anträge auf Übertragung im Einzelfall werden erst ab dem 1. August 2021 auf dem dafür vorgesehenen Formular entgegengenommen. Als Nachweis ist dem Übertragungsantrag als Anlage eine Bestätigung des Anbieters (Händler / Hersteller) beizufügen, dass der bewilligte Fördergegenstand nicht fristgerecht lieferbar ist. Informationen zur Übertragung und die notwendigen Dokumente, werden rechtzeitig auf der Internetseite der Rentenbank zur Verfügung gestellt. Vor dem 1. August 2021 eingereichte (formlose) Übertragungsanfragen können nicht entgegengenommen werden

Ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums muss nicht gestellt werden, wenn Verwendungsnachweise bis zum 1. Dezember.2021 erbracht werden können. Alle bis zum 1. Dezember.2021 eingereichten Verwendungsnachweise werden berücksichtigt.

Weiterhin gibt das BMEL weitere Änderungen im Zusammenhang mit Lieferengpässen bekannt. Bisher konnte ein Zuwendungsempfänger im Falle von nachgewiesenen Lieferengpässen nur dann auf einen anderen Fördergegenstand der gleichen Produktkategorie wechseln, wenn der neue Fördergegenstand zum Zeitpunkt der ursprünglichen Antragstellung bereits auf der Positivliste verzeichnet war. Diese Regelung wurde nun dahingehend gelockert, dass ab sofort auch eine Maschine der gleichen Kategorie gefördert werden kann, die erst nach der ursprünglichen Antragstellung auf die Positivliste aufgenommen wurde. Auch hier müssen entsprechende Nachweise für die Lieferschwierigkeiten zusammen mit dem Änderungsantrag eingereicht werden.

Bitte beachten Sie die aktualisierten FAQ auf der Homepage der Landwirtschaftlichen Rentenbank:

https://www.rentenbank.de/dokumente/bundesprogramme/FAQ_3.0_Stand_07062021_EXT.pdf

Hessischer Bauernverband e.V.

gez. Hans-Georg Paulus
Generalsekretär

Sebastian Schneider